

# Extra-Blatt

zu Nr. 9 des „Gumbinner Kreisblatts“.

Herausgegeben vom Landratsamt. — Druck: Krauseneck's Verlag und Buchdruckerei G. m. b. H., Gumbinnen.

---

Ausgegeben Gumbinnen, 5. März 1925

---

Nr. 80. Die Wahl des Reichspräsidenten wird am 29. d. Mts. vorgenommen werden. Wahlberechtigt ist, wer das Wahlrecht zum Reichstag hat.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, die Stimmlisten **s o f o r t** unter Beachtung der folgenden Bestimmungen, aufzustellen:

1. Bei der bevorstehenden Wahl sind alle deutschen Männer und Frauen wahlberechtigt, die bis zum Wahltage — 29. März — das 20. Lebensjahr vollendet haben. Diese sind in die Stimmlisten mit Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort aufzunehmen, und zwar in dem Gemeinde- oder Gutsbezirk, in dem sie zurzeit der Wahl ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben.
2. Für Soldaten ruht die Ausübung des Wahlrechts während der Dauer der Zugehörigkeit zur Wehrmacht. Zu den Soldaten zählen die Mannschaften, Unteroffiziere, Deckoffiziere sowie die Offiziere einschl. der Sanitäts-, Veterinär-, Feuerwerker- und Zeugoffiziere des Reichsheeres und der Reichsmarine. Diese Personen sind daher in die Stimmlisten nicht aufzunehmen. Die Militärbeamten gehören nicht zu den Soldaten der Wehrmacht und müssen somit in die Liste eingetragen werden.
3. Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist:
  - a) Wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht,

b) wer rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat.

Personen dieser Art sind daher in die Stimmliste nicht aufzunehmen.

4. In der Ausübung ihres Stimmrechts sind Personen behindert, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind, ferner Straf- und Untersuchungsgefangene, sowie Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden. Diese Personen sind ebenfalls in die Wählerliste **n i c h t** einzutragen, es sei denn, daß anzunehmen ist, daß der Behinderungsgrund am Stimmtage nicht mehr besteht.
5. Die Wahlberechtigten sind in **alphabetischer Reihenfolge** einzutragen. Dabei ist darauf zu achten, daß die zu einer Familie gehörigen **Personen** unmittelbar hintereinander aufgeführt werden.
6. Formulare zu den Stimmlisten sind in der Krauseneck'schen Buchdruckerei käuflich zu haben.

Ueber die öffentliche Auslegung der Stimmlisten wird später Bestimmung getroffen werden.

Gumbinnen, den 5. März 1925.

Der Landrat.